

215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**Ausgedruckt 19. 6. 1995**

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über militärische Munitionslager (Munitionslagergesetz – MunLG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Grundsätze
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Ausnahmen

2. Abschnitt

Beschafftheit und Errichtung von Munitionslagern

- § 4. Beschafftheit
- § 5. Voraussetzungen für die Errichtung
- § 6. Bestimmung des Gefährdungsbereiches
- § 7. Mitwirkungsrechte
- § 8. Anordnungen zur Gefahrenabwehr

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern

- § 9. Beschränkungen im Gefährdungsbereich
- § 10. Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit
- § 11. Zuständigkeit

4. Abschnitt

Entschädigung

- § 12. Anspruch und Höhe
- § 13. Verfahren
- § 14. Auszahlung
- § 15. Zuständigkeit

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

- § 16. Strafbestimmung
- § 17. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 18. In- und Außerkrafttreten
- § 19. Übergangsbestimmungen
- § 20. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen**G r u n d s ä t z e**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Lagerung militärischer Munition, die Errichtung und Veränderung militärischer Munitionslager, die Beschränkungen im Gefährdungsbereich und die Entschädigung von Vermögensnachteilen. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Errichtung von Munitionslagern sind auch auf deren Erweiterung anzuwenden.

(2) Militärische Munition darf, soweit in diesem Bundesgesetz und in den darauf beruhenden Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, im militärischen Bereich ausschließlich in Munitionslagern gelagert werden.

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 2. (1) Munitionslager nach diesem Bundesgesetz sind militärische Baulichkeiten und Anlagen, die zur Lagerung militärischer Munition bestimmt sind (militärische Munitionslager).

(2) Militärische Munition nach diesem Bundesgesetz sind solche Gegenstände und Stoffe, die

1. geeignet sind, alleine oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Waffen durch willkürlich auslösbares Freiwerden von Energie zu verursachen
 - a) den Tod oder die Verletzung von Menschen oder
 - b) die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und
2. dazu bestimmt sind, dem Bundesheer zu dienen
 - a) als Mittel der Gewaltanwendung oder
 - b) als Mittel der Sichterleichterung oder -behinderung oder
 - c) zu Markierungs- oder Signalzwecken oder
 - d) für Übungszwecke anstelle von Mitteln der Gewaltanwendung.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen, welche Gegenstände und Stoffe zur militärischen Munition zu zählen sind.

(3) Der militärische Bereich nach diesem Bundesgesetz umfaßt alle Baulichkeiten und Anlagen, die dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung ständig oder vorübergehend zur Verfügung stehen.

(4) Der Gefährdungsbereich eines Munitionslagers umfaßt jenes Gebiet, an dessen äußerer Grenze bei einem Zündschlag nur noch geringe Schäden zu erwarten sind.

(5) Der engere Gefährdungsbereich umfaßt jenen Teil des Gefährdungsbereiches, in dem bei einem Zündschlag die Masse der schweren Schäden zu erwarten ist. Der übrige Teil des Gefährdungsbereiches bildet den weiteren Gefährdungsbereich. Dieser Bereich darf höchstens die gleichen Entfernungsmäße wie der engere Gefährdungsbereich aufweisen.

(6) Der voraussichtliche Gefährdungsbereich umfaßt jenes Gebiet, das im Falle der Errichtung eines Munitionslagers jeweils als Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre.

A u s n a h m e n

§ 3. (1) Die Lagerung militärischer Munition im militärischen Bereich außerhalb von Munitionslagern ist zulässig, wenn entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen vermieden werden durch

1. die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen und
2. die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume.

Die näheren Bestimmungen für eine solche Lagerung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den genannten Bedingungen und unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse durch Verordnung festzulegen.

(2) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, sowie der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Lagerung militärischer Munition insoweit nicht anzuwenden, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.

(3) Die Bereitstellung militärischer Munition zur unmittelbaren Verwendung gilt nicht als Lagerung nach diesem Bundesgesetz.

2. Abschnitt

Beschafftheit und Errichtung von Munitionslagern

Beschafftheit

§ 4. (1) Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen so zu errichten, daß andere öffentliche Interessen sowie Rechte von Privatpersonen nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies zur Deckung dieser Erfordernisse unvermeidbar ist. Dabei ist insbesondere auf Belange des umfassenden Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.

(2) Munitionslager haben hinsichtlich ihrer Beschafftheit zu entsprechen

1. den jeweiligen militärischen Erfordernissen und
2. jenen Bedingungen, durch die entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit vermieden werden
 - a) Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und
 - b) Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die näheren Bestimmungen über die Beschafftheit von Munitionslagern entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln

1. die Lage, die räumliche Verteilung und die Bauart der einzelnen Objekte,
2. die Beschaffenheit der Lagerräume,
3. die Beschaffenheit von Verkehrsflächen,
4. die Beschaffenheit von Kanal-, Wasserleitungs-, Heizungs-, Blitzschutzanlagen und elektrischen Anlagen,
5. die Beschaffenheit besonderer Einrichtungen für Brandschutz, Erste Hilfe und Abfallbehandlung und
6. die Art der Lagerung militärischer Munition.

Voraussetzungen für die Errichtung

§ 5. (1) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen

1. dem unbeschränkten Verfügungsrrecht des Bundes unterliegen und
2. dem genannten Verwendungszweck entzogen wurden.

Einer derartigen Änderung des Verwendungszweckes bedarf es nicht hinsichtlich solcher militärischer Baulichkeiten oder Anlagen, die für den Betrieb des Munitionslagers bestimmt sind oder die dem Bundesheer für einsatzähnliche Übungen oder als Befestigungsanlagen dienen.

(2) Bestehen im voraussichtlichen engeren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn diese Baulichkeiten oder Anlagen dem unbeschränkten Verfügungsrrecht des Bundes unterliegen. Dies gilt nicht für derartige Straßen, land- und forstwirtschaftliche Brünungsanlagen, Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrische Anlagen, sofern

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen oder Sachen entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung beseitigt werden kann durch die Anordnung
 - a) von Sicherheitsvorkehrungen, und zwar Geländeänderungen oder bauliche Vorkehrungen, oder
 - b) einer Umlegung der Baulichkeiten oder Anlagen.

(3) Bestehen im voraussichtlichen weiteren Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen, so darf das Munitionslager nur errichtet werden, wenn

1. durch deren Lage eine Gefährdung von Menschen entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. eine solche Gefährdung durch die Anordnung von Maßnahmen nach Abs. 2 Z 2 beseitigt werden kann.

(4) Befindet sich im voraussichtlichen Gefährdungsbereich Kulturgut nach Art. 1 der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBI. Nr. 58/1964, so ist die Errichtung des Munitionslagers nicht zulässig.

Bestimmung des Gefährdungsbereiches

§ 6. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung diesen Bereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährdungsbereich zu bestimmen. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Lage und die Beschaffenheit der Lagerräume,
2. die Art und die Menge der zu lagernden militärischen Munition und
3. die Geländeverhältnisse.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 ist für die Dauer von vier Wochen anzuschlagen

1. an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
2. an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Verordnung im Bundesministerium für Landesverteidigung zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Verordnung gilt als kundgemacht mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Dieser Tag ist den Ländern und Gemeinden nach Z 2 bekanntzugeben und auf den Anschlägen zu vermerken. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht. Die Verordnung tritt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier Wochen nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wurde.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verordnung nach Abs. 1 und den Tag ihres Anschlages an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung unverzüglich nach diesem Anschlag bekanntzugeben

1. den Bezirksverwaltungsbehörden,
2. den Bundespolizeibehörden und
3. den Grundbuchsgerichten,

deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich umfaßten Gebiete erstreckt. Die Grundbuchsgerichte nach Z 3 haben den Umstand, daß eine Liegenschaft ganz oder teilweise im Gefährdungsbereich liegt, von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(4) Die Verordnung nach Abs. 1 ist aufzuheben, wenn das Munitionslager endgültig aufgelassen wird. Sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen nach Abs. 1 eine dauernde Änderung erfahren. Auf diese Abänderung sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

Mitwirkungsrechte

§ 7. (1) Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu hören

1. jene Länder, Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, deren Bereich sich jeweils auf die vom Gefährdungsbereich umfaßten Gebiete erstreckt,
2. jene Behörden und Organe, die die Rechtsvorschriften betreffend die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 2 zweiter Satz zu vollziehen haben, sofern sich derartige Baulichkeiten oder Anlagen im voraussichtlichen Gefährdungsbereich befinden, und
3. die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag.

Er hat dabei zum Zweck dieser Anhörung den voraussichtlichen Gefährdungsbereich bekanntzugeben. Das Anhörungsrecht der Gemeinden ist im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

(2) Vor der Errichtung eines Munitionslagers in einem Bergbau hat der Bundesminister für Landesverteidigung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.

Anordnungen zur Gefahrenabwehr

§ 8. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat Sicherheitsvorkehrungen oder Umlegungen nach § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen mit Bescheid anzuordnen. Dabei ist auch Bedacht zu nehmen auf jene Rechtsvorschriften, die für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der von diesen Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten oder Anlagen gelten. In fremde Rechte darf zu diesem Zweck nur eingegriffen werden, soweit

1. dies zur Beseitigung der Gefährdung unerlässlich ist und
2. den Betroffenen dadurch nicht Eigentum entzogen wird.

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern

Beschränkungen im Gefährdungsbereich

§ 9. (1) Im engeren Gefährdungsbereich sind verboten

1. die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, ausgenommen militärische Baulichkeiten oder Anlagen nach § 5 Abs. 1 letzter Satz, und
2. das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen.

(2) Im engeren Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. die Neuerstellung unterirdisch verlegter Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs-, Fernmeldeanlagen und elektrischer Anlagen und
2. die Veränderung bestehender Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(3) Im weiteren Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung die Errichtung und die Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen.

(4) Im gesamten Gefährdungsbereich bedürfen einer Bewilligung

1. der Gebrauch von Schußwaffen, ausgenommen durch Personen in Vollziehung der Gesetze sowie in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
2. die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,
3. erhebliche Geländeveränderungen, ausgenommen solche, die bei Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfangs unverzüglich notwendig sind
 - a) zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder
 - b) zur Verhütung von Sachschäden,
4. erhebliche Veränderungen der Bodenbewachsung in einer Entfernung bis zu 50 m von einer solchen Baulichkeit oder Anlage des Munitionslagers, die der dauernden oder vorübergehenden Aufbewahrung von Munition dient, und
5. Kahlhiebe, ausgenommen solche, die zur Aufarbeitung von Schadhölzern erforderlich oder nach den forstrechtlichen Vorschriften bei Schädlingsbefall oder gefährdrohender Schädlingsvermehrung unverzüglich durchzuführen sind.

Art und Umfang nicht bewilligungspflichtiger Geländeveränderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

(5) Eine Bewilligung nach den Abs. 2 bis 4 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung von Menschen oder Sachen

1. entsprechend dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis nach Möglichkeit ausgeschlossen ist oder
2. durch Bedingungen oder Auflagen vermieden werden kann.

Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

§ 10. (1) Wurden im Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen errichtet

1. entgegen dem Verbot nach § 9 Abs. 1 Z 1 oder
2. ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3,

so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen mit Bescheid anzuordnen.

(2) Wurden im Gefährzungsbereich

1. Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 verändert oder
2. bewilligungspflichtige Geländeänderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe ohne Bewilligung nach § 9 Abs. 4 vorgenommen,

so sind die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder andere geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit mit Bescheid anzuordnen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Behörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.

Zuständigkeit

§ 11. (1) Zuständige Behörde nach den §§ 9 und 10 ist

1. das Militärkommando des Landes, in dessen Gebiet der Gefährzungsbereich gelegen ist, oder
2. der Bundesminister für Landesverteidigung, sofern sich der Gefährzungsbereich auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Militärkommandos hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

4. Abschnitt

Entschädigung

Anspruch und Höhe

§ 12. (1) Wer einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet auf Grund

1. der Beschränkungen im Gefährzungsbereich nach § 9 im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung nach § 6 über den Gefährzungsbereich oder
2. eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr,

hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Für die Ermittlung der Entschädigung ist maßgeblich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung oder der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 1. Der Wert der besonderen Vorliebe hat dabei außer Betracht zu bleiben.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Verfahren

§ 13. (1) Die Entschädigung ist dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich festzustellen, sofern sie nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Anspruchwerber und dem Bund bestimmt wird.

(2) Der Anspruchwerber und der Bund dürfen innerhalb eines Jahres nach

1. dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 6 über den Gefährzungsbereich oder
2. der Rechtskraft eines Bescheides nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr

den Antrag auf Feststellung der Entschädigung beim zuständigen Bezirksgericht einbringen. Sofern sich jedoch die Höhe des vermögensrechtlichen Nachteiles ohne Verschulden des Anspruchwerbers von vornherein nicht oder nicht vollständig bestimmen lässt, darf ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung in Zeitabständen von jeweils mindestens einem halben Jahr nach einer Sachentscheidung eines Gerichtes erster Instanz in dieser Angelegenheit für den erst innerhalb dieses Zeitraumes bestimmbare gewordenen Nachteil beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden.

(3) Auf das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind § 24, § 25 Abs. 1 bis 3 und 5, § 28, § 29 Abs. 1 und 3, § 30, § 31 und § 44 des Eisenbahnenteignungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, anzuwenden.

Auszahlung

§ 14. (1) Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund auszuzahlen spätestens drei Monate

1. nach Abschluß der Vereinbarung oder
2. nach Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung.

(2) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem nach Abs. 1 maßgeblichen Tag ausbezahlt, so gebühren ihm ab diesem Tag die gesetzlichen Verzugszinsen.

Zuständigkeit

§ 15. (1) Die Vertretung des Bundes nach diesem Abschnitt obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(2) Zuständiges Bezirksgericht nach § 13 Abs. 2 und 3 ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das Munitionsdorf errichtet wird. Sofern sich das Munitionsdorf auf die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte erstreckt, ist von diesen Gerichten jenes zuständig, bei dem ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung zuerst eingebracht wurde.

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmung

§ 16. Wer

1. einem Bescheid nach § 8 betreffend Anordnungen zur Gefahrenabwehr oder
 2. dem § 9 betreffend die Beschränkungen im Gefährdungsbereich oder einem nach dieser Bestimmung erlassenen Bescheid oder
 3. einem Bescheid nach § 10 betreffend Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In- und Außerkrafttreten

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 treten außer Kraft

1. das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionsdörfer, BGBl. Nr. 197, und
2. der Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1972.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1996 in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionsdörfer gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.

(2) Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über militärische Munitionsdörfer, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 7 Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

VORBLATT**Problem:**

Bedürfnis nach sprachlichen, legistischen und systematischen Verbesserungen sowie nach einzelnen inhaltlichen Änderungen

Zielsetzung:

Sachgerechte Durchführung der notwendigen Anpassungen im Wege einer Neuerlassung

Inhalt:

- stärkere Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Gebotes des umfassenden Umweltschutzes
- Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Erlassung von Verordnungen über den Gefährdungsbereich durch Erweiterung der Kundmachungsbestimmungen
- Erleichterung der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen
- Modifizierung der Strafbestimmung im Hinblick auf die rechtspolitischen Bestrebungen nach einer Zurückdrängung von Freiheitsstrafen im Verwaltungsrecht

Kosten:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit Österreichs im Jahre 1955 existierten keine speziellen gesetzlichen Regelungen für die militärische Munitionslagerung, weil das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, hiefür nicht anwendbar war. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Munitionslagerung durch das Bundesheer für die Erfüllung der Aufgaben der militärischen Landesverteidigung wurde daher im Jahre 1967 ein eigenständiges Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, geschaffen. Mit diesem Gesetz sollten im wesentlichen in systematisch und praktisch zweckmäßiger Weise die notwendigen Bestimmungen getroffen werden, um bei der Munitionslagerung durch das Bundesheer sowohl den militärischen und sonstigen öffentlichen Erfordernissen als auch den privaten Interessen der Anrainer im Wege einer entsprechenden Interessenabwägung gerecht zu werden.

Unter Bedachtnahme auf die praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des genannten Bundesgesetzes wurden im Jahre 1972 im Rahmen einer Novelle, BGBl. Nr. 265/1972, verschiedene Modifizierungen mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Betroffenen umgesetzt. Zusätzliche Änderungen dieses Bundesgesetzes erfolgten bisher nicht.

Das Bundesgesetz über militärische Munitionslager trägt nunmehr dem derzeitigen legistischen Standard nur mehr in unzureichender Weise Rechnung. Insbesondere entspricht dieses seit über zwei Jahrzehnten unveränderte Gesetz in vielfacher Weise nicht mehr den von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie Vereinfachungen hinsichtlich der Systematik der Rechtsvorschrift vorgenommen werden. Darüber hinaus sind auch verschiedene auf Grund der vielfältigen praktischen Erfahrungen erforderliche Anpassungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung beabsichtigt. Im Hinblick auf den Umfang der ins Auge gefaßten Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Munitionslagergesetz“ zur Gänze neu zu erlassen. Mit dieser Legislativmaßnahme soll insbesondere auch den Bestrebungen nach einer Rechtsbereinigung sowie nach einer Erleichterung des Zuganges zum Recht entsprochen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem bzw. -ergänzendem Inhalt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), sowie hinsichtlich des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

Finanzielle Auswirkungen

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über verschiedene Klarstellungen hinaus keine wesentlichen materiellen Änderungen beabsichtigt werden, sind weder im Jahr 1996 noch in den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes finanzielle Auswirkungen für den Bund zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Im Hinblick auf die Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 soll dem Munitionslagergesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

Zu § 1:

Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Munitionslagergesetzes sollen im Abs. 1 näher umschrieben und präzisiert werden. Unter „Erweiterung“ werden wie bisher jene Veränderungen militäri-

scher Munitionslager zu verstehen sein, die eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches zur Folge haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten soll künftig im Abs. 2 die grundsätzliche Verpflichtung zur Lagerung militärischer Munition in militärischen MunitionsLAGERN ausdrücklich verankert werden. Diese Verpflichtung soll jedoch nur für den als „militärischer Bereich“ definierten Einfluß- und Wirkungsbereich des Bundesheeres und der Heeresverwaltung gelten. Eine Lagerung militärischer Munition außerhalb des militärischen Bereiches – etwa direkt beim zivilen Produzenten oder Lieferanten – wird dadurch auch in Zukunft nicht ausgeschlossen; auf eine derartige Lagerung werden weiterhin zivile Vorschriften, wie insbesondere das Schieß- und Sprengmittelgesetz, anzuwenden sein.

Zu § 2:

Die vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Im Hinblick auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Gliederung von Rechtsvorschriften sollen diese Bestimmungen in einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Aus rechtssystematischen Gründen sollen die im Abs. 2 näher beschriebenen Gegenstände und Stoffe, die zur Lagerung in militärischen MunitionsLAGERN bestimmt sind, mit dem Legalbegriff „militärische Munition“ umschrieben werden. Der im Abs. 3 genannte militärische Bereich umfaßt sämtliche militärische Baulichkeiten und Anlagen, darüber hinaus aber auch bestimmte dem Bundesheer zur Verfügung stehende zivile Einrichtungen (zB. angemietete Gebäude und Grundstücke). Die Bestimmungen in den Abs. 4 und 5 über den Gefährdungsbereich militärischer MunitionsLAGER entsprechen inhaltlich der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Im Abs. 6 soll aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit klargestellt werden, daß jenes Gebiet, das im Falle der Errichtung eines MunitionsLAGERS jeweils als engerer oder weiterer Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre, als „voraussichtlicher Gefährdungsbereich“ zu bezeichnen ist.

Zu § 3:

Die im geltenden Bundesgesetz über militärische MunitionsLAGER normierten Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Lagerung militärischer Munition in militärischen MunitionsLAGERN sollen ohne inhaltliche Änderung im Hinblick auf die Richtlinie 12 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Systematik von Rechtsvorschriften in einem Paragraphen zusammengefaßt werden.

Zu § 4:

Die vorgesehenen Normen über die Beschaffenheit militärischer MunitionsLAGER entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. Die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und privater Rechte soll dabei wie bisher so gering wie möglich gehalten werden; hicbei wird auch auf allfällige völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs Bedacht zu nehmen sein. Weiters soll das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des umfassenden Umweltschutzes ausdrücklich berücksichtigt werden; die Bedachtnahme auf dieses Gebot wird insbesondere auch durch die wiederholte Normierung des Schutzes von „Menschen und Sachen“ sowie die Verweisung auf den „jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis“ gewährleistet. Neben diversen sprachlichen Verbesserungen soll dementsprechend künftig im Abs. 3 hinsichtlich der Verordnung über die Beschaffenheit von MunitionsLAGERN auch die Abfallbehandlung als Regelungsinhalt ausdrücklich vorgesehen werden. Hiezu werden vor allem die betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen zu zählen sein. Im Bedarfsfall werden hinsichtlich der Beschaffenheit von MunitionsLAGERN Kontakte mit einschlägigen Institutionen und Gremien zu pflegen sein; dies wird etwa die mit dem (zivilen) Brandschutz befaßten Einrichtungen betreffen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Errichtung militärischer MunitionsLAGER entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage. Im Abs. 1 sollen unter „Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zweck nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen“, wie bisher nicht nur Wohngebäude und Betriebsstätten, sondern auch solche Baulichkeiten und Anlagen zu verstehen sein, die dazu bestimmt sind, wiederholt eine gewisse Zahl von Menschen aufzunehmen; hiezu zählen insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten, Theater, Kinos, Sportanlagen und häufig frequentierte Straßen. Die absolute Unzulässigkeit der Errichtung eines militärischen MunitionsLAGERS im örtlichen Nahebereich spezieller Kulturgüter ist auch künftig aus völkerrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Art. 3 der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sieht nämlich die Sicherung von Kul-

turgut gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes bereits in Friedenszeiten verpflichtend vor.

Zu § 6:

Im Hinblick auf verschiedene Zweifelsfragen soll künftig entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß die Festlegung eines Gefährdungsbereiches in jenen Fällen entbehrlich ist, in denen auf Grund der faktischen Verhältnisse in der Natur bei einem Zündschlag keinerlei Schäden zu erwarten sind. Vor der Errichtung eines Munitionslagers mit einem Gefährdungsbereich wird auch in Zukunft eine eingehende sicherheitstechnische Analyse durch einschlägige Fachexperten zu erstellen sein.

Die derzeit geltende Rechtslage sieht vor, daß eine Verordnung, mit der ein Gefährdungsbereich bestimmt wird, lediglich an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Dauer von drei Wochen anzuschlagen ist; die Verordnung gilt mit diesem Anschlag als kundgemacht. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll im Abs. 2 vorgesehen werden, daß eine Verordnung über den Gefährdungsbereich in Zukunft auch an den Amtstafeln der Ämter der Landesregierung und der Gemeinden, deren Gebiet jeweils durch den Gefährdungsbereich berührt wird, angeschlagen wird. Weiters soll eine Verordnung über den Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers künftig erst mit Ablauf des Tages als kundgemacht gelten, an dem sie an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeschlagen wird. Einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt, die seit der Novellierung des in Geltung stehenden Gesetzes im Jahre 1972 nicht mehr erforderlich ist, soll es auch weiterhin nicht bedürfen, da die Praxis gezeigt hat, daß die derzeitige Form der Publikation zur Wahrung der Interessen der Betroffenen ausreicht. Weiters soll der Zeitraum zwischen der Kundmachung der Verordnung und ihrem Inkrafttreten von derzeit einer Woche aus Gründen der Rechtssicherheit auf vier Wochen verlängert werden. Aus dem gleichen Grund soll die Dauer des Anschlages der Verordnung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Landesverteidigung von drei auf künftig vier Wochen verlängert werden.

Die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden werden wie bisher gehalten sein, die Betroffenen über die Sach- und Rechtslage, insbesondere jene über die konkreten Entschädigungsmodalitäten, in geeigneter Form zu informieren. Weiters werden die jeweiligen Länder und Gemeinden auf die einzelnen Gefährdungsbereiche eines Munitionslagers in ihren Raumordnungsbestimmungen entsprechend Bedacht zu nehmen haben.

Zu § 7:

Die Bestimmungen über die einzelnen Mitwirkungsrechte verschiedener Behörden und Interessenvertretungen sollen wie bisher gewährleisten, daß bei der Errichtung eines militärischen Munitionslagers auf die jeweils berührten Interessen ausreichend Bedacht genommen wird. Neben den betroffenen Ländern und Gemeinden sollen im Sinne einer breiten öffentlichen Diskussion auf regionaler Ebene nunmehr auch jene Bezirksverwaltungsbehörden, deren Gebiete durch den Gefährdungsbereich berührt werden, ausdrücklich in das Anhörungsverfahren einbezogen werden. Durch diese Erweiterung der Mitwirkungsrechte ist künftig auch eine umfassende Berücksichtigung der von den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz wahrzunehmenden Bundes- und Landesagenden, wie etwa das Forstrecht, das Wasserrecht sowie das Jagd- und Fischereirecht, gewährleistet. Den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden wird es auch weiterhin obliegen, im Rahmen ihres Mitwirkungsrechtes sowohl die Interessen der Gemeindebürger als auch der Gemeindeinstitutionen, wie etwa der Feuerwehr und Rettung, wahrzunehmen.

Zu § 8:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch künftig der Bundesminister für Landesverteidigung die einzelnen Sicherheitsvorkehrungen und Umlegungen mit Bescheid anordnen können.

Zu § 9:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Sicherheit militärischer Munitionslager sollen im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit systematisch neu geordnet und sprachlich verbessert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll im Abs. 4 die derzeit normierte Erlaubnis zum Waffengebrauch im Gefährdungsbereich ohne Bewilligung „in Ausübung eines öffentlichen Dienstes“ durch das Kriterium „in Vollziehung der Gesetze“ ersetzt werden. Dieser Begriff entspricht dem im Art. 23 Abs. 1 B-VG sowie im § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes vorgesehenen Umfang der Amtshaftung und wird in gleicher Weise wie in diesen Normen auszulegen sein. Weiters sollen

entsprechend den praktischen Erfahrungen nunmehr nur erhebliche Geländeveränderungen und Veränderungen der Bodenbewachsung einer Bewilligungspflicht unterliegen. Damit werden künftig bloß geringfügige Änderungen dieser Art, etwa auf Grund der üblichen landwirtschaftlichen Fruchfolge, ohne Bewilligung zulässig sein. Der Anbau leicht entflambarer Pflanzen, wie insbesondere Halmfrüchte, wird jedoch jedenfalls als erhebliche Veränderung der Bodenbewachsung zu qualifizieren sein und daher einer entsprechenden Bewilligung bedürfen. Der für eine solche Bewilligung maßgebliche Abstand von 50 m soll künftig unter Bedachtnahme auf die bisherige Praxis ohne Beeinträchtigung der Sicherheitsaspekte nur mehr hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen im Munitionslager relevant sein, die auch tatsächlich der (dauernden oder vorübergehenden) Aufbewahrung von Munition dienen. Als solche werden sowohl Lagerobjekte und Lagerkammern als auch Vor- und Umpackräume sowie Munitionsabstellplätze zu verstehen sein.

Zu § 10:

Die Bestimmungen über Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit entsprechen inhaltlich weitgehend der geltenden Rechtslage. Es sind lediglich sprachliche und legistische Verbesserungen beabsichtigt. Im übrigen sollen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen im Falle widerrechtlicher Veränderungen nicht nur die ausdrückliche „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes“, sondern auch vergleichbare andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit eines militärischen Munitionslagers in Frage kommen. Im Abs. 3 soll im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1987, B 280/87-14, ausdrücklich vorgesehen werden, daß fehlende Bewilligungen für bestimmte Tätigkeiten im Gefährdungsbereich nachträglich von Amts wegen zu erteilen sind. Bisher konnten derartige Bewilligungen formell nur auf Antrag des Betroffenen erteilt werden.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten betreffend die Beschränkungen im Gefährdungsbereich und die Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit sollen inhaltlich unverändert bleiben. Es sind lediglich legistische Verbesserungen beabsichtigt. Im Abs. 2 soll künftig unter Berücksichtigung des verfassungsgesetzlich verankerten Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter ausdrücklich klargestellt werden, daß der Bundesminister für Landesverteidigung über Berufungen gegen Entscheidungen des Militärkommandos zu entscheiden hat.

Zu § 12:

Neben verschiedenen sprachlichen und legistischen Verbesserungen der Bestimmungen über die Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile soll im Abs. 3 entsprechend der Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Einheitlichkeit der Rechtssprache ausdrücklich angeordnet werden, daß die Entschädigung „in Geld“ zu leisten ist; eine solche Formulierung ist bereits im Militärleistungsgesetz, im Amtshaftungsgesetz und im Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz normiert.

Zu § 13:

Die bisherigen Regelungen über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sollen auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen im Interesse einer leichteren Erlangung dieser finanziellen Abgeltung geändert werden. Nach dem Scheitern von Vertragsverhandlungen zwischen dem Anspruchswerber und dem Bund darf nämlich derzeit, sofern ein vermögensrechtlicher Nachteil von vornherein nicht vollständig festgestellt werden kann, ein (weiterer) Antrag auf entsprechende gerichtliche Feststellung einer Entschädigung in Zeitabständen von jeweils mindestens einem Jahr nach der letzten gerichtlichen Feststellung beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden. Zur Vermeidung verschiedener in der Praxis entstandener Zweifelsfragen soll künftig nicht mehr auf die „letzte gerichtliche Feststellung der Entschädigung“, sondern auf eine „Sachentscheidung eines Gerichts erster Instanz in dieser Angelegenheit“ abgestellt werden. Hierdurch soll klargestellt werden, daß für eine etwaige Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche keine gerichtliche Feststellung der Entschädigung in einer bestimmten Höhe vorliegen muß, sondern daß hierfür jegliche gerichtliche Entscheidung in der Sache selbst betreffend einen Entschädigungsantrag ausreicht; dies wird auch dann gelten, wenn der zugrunde liegende vermögensrechtliche Nachteil im Zeitpunkt dieser Entscheidung allenfalls noch nicht beziffert werden kann. Bloße formelle Entscheidungen des Gerichtes, insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht (zB. Zurückweisungsbeschlüsse), werden demnach für den Beginn des Fristenlaufes irrelevant bleiben. Auch soll die Sperrfrist, innerhalb der kein neuerlicher Antrag auf Feststellung der Entschädigung eingebracht werden darf, im Sinne einer verstärkten Berücksichtigung der Interessen der

Betroffenen von einem Jahr auf lediglich ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Weiters soll für die Fristenberechnung nunmehr anstelle der Zustellung eines Bescheides über eine Anordnung zur Gefahrenabwehr die Erlassung eines solchen Bescheides maßgeblich sein; damit soll auf die Möglichkeit eines mündlichen Bescheides Bedacht genommen werden.

Zu § 14:

Die Auszahlungsmodalitäten sollen inhaltlich unverändert bleiben. Durch die Auszahlungsfrist von maximal drei Monaten nach rechtswirksamer Festlegung der Entschädigung (durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung) soll der Anspruchsberechtigte wie bisher gegen unbillige Verzögerungen bei der Abgeltung seiner vermögensrechtlichen Nachteile geschützt werden.

Zu § 15:

Der inhaltlich unveränderten Bestimmung über die Zuständigkeit für gerichtliche Entschädigungsverfahren soll im Interesse der Rechtssicherheit eine Bestimmung vorangestellt werden, die den Bundesminister für Landesverteidigung als das nach dem 4. Abschnitt zuständige Bundesorgan ausweist.

Zu § 16:

Die Strafbestimmung soll inhaltlich teilweise modifiziert werden. Auf Grund der Formulierung der Z 2 ist klargestellt, daß auch eine Verletzung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 4 letzter Satz hinsichtlich nicht bewilligungspflichtiger Veränderungen wie bisher einen Verwaltungsstrafatbestand darstellt. Im Hinblick auf die allgemeinen rechtspolitischen Bestrebungen nach einer Zurückdrängung von Freiheitsstrafen im Verwaltungsrecht soll die Höchstdauer der Freiheitsstrafe nicht mehr wie bisher sechs Wochen, sondern nur mehr zwei Wochen betragen. Der Höchstbetrag der Geldstrafe soll entsprechend der Geldentwertung seit dem Jahr 1967 von bisher 30 000 S auf künftig 100 000 S angehoben werden. Dies entspricht beispielsweise den vergleichbaren Strafsätzen im Wasserrechtsgesetz 1959, im Forstgesetz 1975, im Abfallwirtschaftsgesetz und im Chemikaliengesetz.

Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz wird auf Grund der hiefür maßgeblichen allgemeinen Zuständigkeitsregelung im § 26 VStG in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde obliegen; zweitinstanzliche Verfahren werden nach Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG von den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern durchzuführen sein. Im Hinblick auf die Richtlinie 4 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Vermeidung einer bloßen Wiederholung geltender Normen sind in diesem Zusammenhang im vorliegenden Entwurf keine diesbezüglichen Regelungen erforderlich.

Zu den §§ 17 bis 20:

Die im § 17 vorgesehene Regelung betreffend die Verweisungen ist auf Grund der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 erforderlich. Die im Zusammenhang mit dem geplanten Wirksamwerden des neuen Munitionslagergesetzes am 1. Jänner 1996 notwendigen In- und Außerkraftretensregelungen sowie Übergangsbestimmungen sind in den §§ 18 und 19 vorgesehen. Die Übergangsbestimmungen im geltenden Bundesgesetz sollen im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien 1990 nicht in den § 19 aufgenommen werden, da sie mittlerweile gegenstandslos geworden sind.

Paragraphenübergangsregelung

Im Text werden die bisherigen Paragraphen- und sonstigen Gliederungsbezeichnungen wie folgt geändert und Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes entsprechend richtiggestellt:

| alt | neu |
|------------|-------------------------|
| § 1 Abs. 1 | § 2 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 Z 1 und 2 |
| lit. a | Z 2 lit. a |
| lit. b | lit. b und c |
| lit. c | lit. d |
| Abs. 3 | § 3 Abs. 3 |
| § 2 | § 2 Abs. 2 letzter Satz |
| § 3 Abs. 1 | § 4 Abs. 1 |
| Abs. 2 | § 7 Abs. 1 |
| Abs. 3 | Abs. 2 |

14

215 der Beilagen

| alt | neu |
|--------------------|--|
| § 4 Abs. 1 | § 5 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 und § 8 letzter Satz |
| Abs. 3 | Abs. 3 |
| Abs. 4 | Abs. 4 |
| § 5 | § 8 erster und zweiter Satz |
| § 6 Abs. 1 | § 4 Abs. 2 und 3 Z 1 bis 5 |
| Abs. 2 | Abs. 3 Z 6 |
| § 7 Abs. 1 | § 6 Abs. 1 |
| Abs. 2 | § 2 Abs. 4 |
| Abs. 3 | Abs. 5 |
| § 8 Abs. 1 | § 6 Abs. 2 |
| Abs. 2 | Abs. 3 |
| Abs. 3 | Abs. 2 und 3 |
| § 9 | § 6 Abs. 4 |
| § 10 Abs. 1 | § 9 Abs. 1 |
| Abs. 2 erster Satz | Abs. 2 Z 1 |
| zweiter Satz | Abs. 5 |
| Abs. 3 | Abs. 2 Z 2 |
| § 11 | § 9 Abs. 3 und 5 |
| § 12 Abs. 1 | § 9 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 |
| Abs. 2 | Abs. 4 Z 2 bis 5 und Abs. 5 |
| § 13 Abs. 1 | § 10 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| Abs. 3 | Abs. 3 |
| § 14 | § 11 Abs. 1 |
| § 15 | § 12 Abs. 1 |
| § 16 Abs. 1 | Abs. 2 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| § 17 | § 12 Abs. 3 |
| § 18 Abs. 1 | § 13 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| Abs. 3 | § 15 Abs. 2 |
| Abs. 4 | § 13 Abs. 3 |
| § 19 Abs. 1 | § 14 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| § 20 | § 3 Abs. 1 |
| § 21 | Abs. 2 |
| § 22 | § 16 |
| § 23 Abs. 1 | — |
| Abs. 2 | — |
| § 24 | § 20 |
| neu | |
| § 1 Abs. 1 | — |
| Abs. 2 | — |
| § 2 Abs. 1 | § 1 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 und § 2 |
| Abs. 3 | — |
| Abs. 4 | § 7 Abs. 2 |
| Abs. 5 | Abs. 3 |
| Abs. 6 | — |
| § 3 Abs. 1 | § 20 |
| Abs. 2 | § 21 |
| Abs. 3 | § 1 Abs. 3 |
| § 4 Abs. 1 | § 3 Abs. 1 erster Satz |
| Abs. 2 | § 6 Abs. 1 erster Satz |
| Abs. 3 | Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 |
| § 5 Abs. 1 | § 4 Abs. 1 |

215 der Beilagen

15

| neu | alt |
|-------------|---------------------------------|
| Abs. 2 | Abs. 2 erster und zweiter Satz |
| Abs. 3 | Abs. 3 |
| Abs. 4 | Abs. 4 |
| § 6 Abs. 1 | § 7 Abs. 1 |
| Abs. 2 | § 8 Abs. 1 und 3 |
| Abs. 3 | Abs. 2 und 3 |
| Abs. 4 | § 9 |
| § 7 Abs. 1 | § 3 Abs. 2 |
| Abs. 2 | Abs. 3 |
| § 8 | § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 5 |
| § 9 Abs. 1 | § 10 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 |
| Abs. 3 | § 11 |
| Abs. 4 | § 12 Abs. 1 und 2 |
| Abs. 5 | § 10 Abs. 2 zweiter Satz |
| § 10 Abs. 1 | § 13 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| Abs. 3 | Abs. 3 |
| § 11 Abs. 1 | § 14 |
| Abs. 2 | — |
| § 12 Abs. 1 | § 15 |
| Abs. 2 | § 16 Abs. 1 und 2 |
| Abs. 3 | § 17 |
| § 13 Abs. 1 | § 18 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| Abs. 3 | Abs. 4 |
| § 14 Abs. 1 | § 19 Abs. 1 |
| Abs. 2 | Abs. 2 |
| § 15 Abs. 1 | — |
| Abs. 2 | § 18 Abs. 3 |
| § 16 | § 22 |
| § 17 | — |
| § 18 | — |
| § 19 Abs. 1 | — |
| Abs. 2 | — |
| § 20 | § 24 |